

Verordnung

über das Halten von Hunden

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Laterns vom 12.11.2014 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., zur Vermeidung von Verunreinigungen und Gefährdungen durch Hunde für das Gebiet der Gemeinde Laterns verordnet:

§1

Hundehalter und Hunde führende Personen sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen (Hundekot) von allen öffentlichen Flächen unverzüglich zu beseitigen.

§2

An folgenden Orten dürfen sich Hunde nicht aufhalten: Auf Friedhöfen und auf Schulplätzen. Gemäß § 6 Landes-Sicherheitsgesetz sind Hunde von öffentlichen Kinderspielplätzen fernzuhalten, außer sie sind mit einem geeigneten Maulkorb versehen und werden an der Leine geführt.

§3

In den nachfolgend angeführten Bereichen müssen Hunde an der Leine geführt werden:

Im Wartebereich von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs. Im Nahbereich (50m) von allen öffentlichen Kinderspielplätzen, Schulplätzen, Friedhöfen und allen anderen öffentlich genutzten Flächen und Plätzen. In sämtlichen Wald- und Alpflächen im Gemeindegebiet.

§4

Die Führung des Hundes muss von Personen erfolgen, die körperlich und geistig dazu auch in der Lage sind.

§5

Die in den §§ 2 bis 3 normierten Verbote gelten nicht für Gebrauchshunde (Lawinenhunde, Suchhunde, Blindenhunde etc.) wenn die Einhaltung den Gebrauch unmöglich machen würde.

§6

Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Halter des Tieres ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat.

§7

Die Nichteinhaltung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 98 Abs 3 Gemeindegesetz bestraft.

§8

Diese Verordnung tritt am auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeindevertretung, Zahl 101-01/2002, kundgemacht an der Amtstafel am 4.3.2002, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Harald Nesensohn

